

30/15

| |
|---------------------------------------|
| Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN |
| 19. JUNI 1969 |
| Akten Nr. |

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
17. Juni 1969

Nr. 3190

Mit Beschluss Nr. 4769 vom 24. September 1968 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitete Baulandumlegung "Gutenthal" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gutenthal" der Einwohnergemeinde Hägendorf wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des beigebrachten Dienstbarkeitsverzeichnisses, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 4769 vom 24. September 1968 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Koller

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitsverzeichnis
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Amtschreiberei Olten (2) mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitsverzeichnis
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitsverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (2) mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitsverzeichnis
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

| | |
|---------------------------------------|------|
| Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN | |
| 23. JUNI 1969 | |
| Akten Nr. | 90/2 |

15

H A E G E N D O R F

B A U L A N D U M L E G U N G " G U T E N T H A L "

N e u e r B e s i t z s t a n d

| Nr. | Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen | Beleg |
|------|--|--------------------------------|
| 1080 | <u>Dienstbarkeit</u> c.L. Wegrecht z.G. Nr. 1826, 1827 | Kf. 771 / 1963 |
| | <u>Anmerkungen</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 1'130.-- | B. 71 / 1947 Kf. 771 / 1963 |
| 1081 | leer | |
| 1082 | leer | |
| 1083 | <u>Anmerkungen</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 1'270.-- | B. 12 / 1947 Kf. 326 / 1963 |
| 1085 | <u>Anmerkungen</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 870.-- | B. 75 / 1949 Kf. 741 / 1964 |

Nr. Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen

Beleg

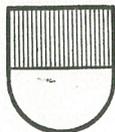
1088 leer

1089 leer

1850 leer

Stichtag, 29.4.1969/os.-





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. September 1968

Nr. 4769

Mit Schreiben vom 19. September 1968 unterbreitet die Einwohnergemeinde Hägendorf dem Regierungsrat Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie ein Dienstbarkeitenverzeichnis der Baulandumlegung "Gutenthal". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 19.8. bis 17.9.68 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Gutenthal".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Hägendorf ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne (mit altem und neuem Besitzstand) sowie gleich viele Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gutenthal" der Einwohnergemeinde Hägendorf wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Hägendorf wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier

Exemplaren sowie gleichviel Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 573) NN

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Appelt

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (HV)
Kant. Finanz-Verwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Olten (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (2) (NN)